

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen und zum Schutz der
kommunalen öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
(Grünanlagensatzung)**

Vom 27. Januar 2011

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 06/11 vom 10.02.11

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S.138, 158), des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 27. Januar 2011 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:	Seite:
§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	2
§ 2 Verzeichnis der Grünanlagen, Widmung und Einziehung	2
§ 3 Verkehrssicherungspflicht	2
§ 4 Nutzung der Anlagen	3
§ 5 Genehmigungen	3
§ 6 Antragstellung	4
§ 7 Genehmigungserteilung	4
§ 8 Genehmigungsversagung	4
§ 9 Pflichten des Sondernutzers	5
§ 10 Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung	6
§ 11 Haftung und Sicherheiten	6
§ 12 Erhebung von Gebühren	6
§ 13 Gebührenschuldner	7
§ 14 Entstehung und Ende der Gebührenschuld	7
§ 15 Gebührenerstattung	7
§ 16 Pflicht zur Beseitigung	7
§ 17 Ersatzvornahme	8
§ 18 Ordnungswidrigkeiten	8
§ 19 Übergangsvorschriften	8
§ 20 Sonstige Bestimmungen und Inkrafttreten	9

Anlage: Gebührenkatalog

§ 1**Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

(1) Diese Satzung dient dem Schutz und der Erhaltung der kommunalen öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (im Folgenden „Grünanlagen“ genannt) in der Landeshauptstadt Dresden (im Folgenden „Stadt“ genannt).

(2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind gestaltete Freiflächen, die sich im Eigentum der Stadt befinden und sich vorrangig aus Vegetations-, Wege- und Wasserflächen zusammensetzen. Sie dienen der Bevölkerung zur Erholung und Freizeitgestaltung und/oder erfüllen stadtgestalterische, ökologische, stadthygienische sowie kulturelle Aufgaben.

(3) Zu den Grünanlagen gehören auch bestimmte

- Spiel- und Bolzplätze,
- Skater- und BMX-Anlagen,
- Brunnenanlagen,
- bauliche Anlagen wie Pergolen, Türme, Plastiken, Denkmale, Pavillons,

sofern sie in das Verzeichnis nach § 2 Abs. 1 eingetragen sind.

(4) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, sofern sie Bestandteil öffentlicher Straßen sind, sowie Flächen im Bereich von Grünanlagen, welche die Stadt unter Ausschluss der Zweckbestimmung des Abs. 2 privatrechtlicher Regelung unterstellt und entsprechend kenntlich macht.

§ 2**Verzeichnis der Grünanlagen, Widmung und Einziehung**

(1) Grünanlagen sind unter Darstellung ihrer Lage, Grenzen und besonderen Nutzungsarten in einem Verzeichnis „Kommunale öffentliche Grün- und Erholungsanlagen der Landeshauptstadt Dresden“ eingetragen. Dieses Verzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(2) Veränderungen werden im Verzeichnis nach Abs. 1 aufgenommen und kenntlich gemacht.

(3) Über Widmungen (Abs. 4), Einbeziehungen (Abs. 5) sowie Veränderungen an gewidmeten Grünanlagen, die nach Abs. 1 kenntlich zu machen sind, entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft. Das Verzeichnis kann während der allgemeinen Sprechzeiten beim Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft durch Jedermann unentgeltlich eingesehen werden. Das Verzeichnis ist auch über das Internet einsehbar.

(4) Eine Anlage im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 erhält die Eigenschaft und Zweckbestimmung als Grünanlage durch Widmung. Die Widmung erfolgt durch Aufnahme in das Verzeichnis gemäß § 2 Abs. 1.

(5) Eine Grünanlage kann vollständig oder teilweise eingezogen und in der Nutzungsart verändert werden, wenn sie für ihren Widmungszweck nicht mehr benötigt wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. Die Einziehung erfolgt durch Löschung im Verzeichnis.

§ 3**Verkehrssicherungspflicht**

(1) Die Benutzung der Grünanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Eine Verpflichtung der Stadt zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in den Grünanlagen besteht nicht. Die Stadt leistet im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ausgewählter, im Verzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 dargestellter Einzelobjekte einen eingeschränkten Winterdienst. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung der Grünanlagen, durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder Witterungseinflüsse entstehen.

§ 4

Nutzung der Grünanlagen

(1) Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen so zu benutzen, wie es sich aus der Natur der einzelnen Grünanlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Nutzung hat schonend zu erfolgen, so dass bauliche Anlagen, Anpflanzungen, Einrichtungen und Ausstattungen nicht zerstört, beschädigt, verschmutzt, insbesondere nicht mit Farbe besprüht, entwendet oder anderweitig beeinträchtigt und andere Grünanlagenbesucher nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden.

(2) Folgende Nutzungsformen sind auf Grünanlagen verboten:

1. das Abbrennen und Unterhalten offener Feuer und das Grillen außerhalb der dafür besonders ausgewiesenen Flächen,
2. das unerlaubte Anpflanzen jeglicher Art bzw. die Beschädigung oder Entnahme vorhandener Anpflanzungen,
3. die Entsorgung von Abfällen, außer Wegwerfen von Unterwegsabfällen in aufgestellte Papierkörbe.

(3) Die Stadt kann für Grünanlagen und Grünanlagenteile zusätzliche Benutzungsvorschriften erlassen.

Verboten sind

1. die Nutzung von Spielplätzen außerhalb der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
2. das Mitbringen und Konsumieren von alkoholischen Getränken oder sonstigen berauschenden Mitteln auf Spiel- und Bolzplätzen sowie Skater- und BMX-Anlagen,
3. das Mitbringen und der Gebrauch von Glasbehältnissen und metallischen Verpackungen auf Spielplätzen, ausgenommen davon sind Glasbehältnisse für Babynahrung.
4. das Rauchen sowie Wegwerfen von Tabakwaren oder Teilen davon (z. B. Zigarettenkippen) auf Spielplätzen.

Ausnahmen von den Nummern 1 – 2 werden von der Stadt kenntlich gemacht.

§ 5

Genehmigungen

(1) Eine Nutzung der Grünanlagen, die über § 4 Abs. 1 Satz 1 hinausgeht (Sondernutzung), bedarf der Genehmigung des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft der Stadt.

(2) Genehmigungspflichtig nach § 5 Abs. 1 sind insbesondere

- Aufgrabungen und Bohrungen,
- das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art oder das Abstellen derselben oder ihrer Anhänger. Ausgenommen sind motorisierte Krankenfahrstühle sowie Dienstfahrzeuge der Stadt bzw. der Vertragspartner des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft in Schrittgeschwindigkeit,
- das Ablagern von Baustoffen, Materialien u. Ä.,
- das Errichten von ortsfesten und beweglichen baulichen Anlagen (z. B. Kioske, Bühnen, Baracken, Container),

- das Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten, Abfall- und Wertstoffbehältern,
- die temporäre oder dauerhafte Aufstellung von Kunstwerken,
- das Durchführen von Veranstaltungen und Schaustellungen aller Art,
- das Handel treiben und/oder Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen.

§ 6

Antragstellung

(1) Anträge auf Genehmigung einer Sondernutzung sind grundsätzlich schriftlich und mindestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung beim Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft der Stadt zu stellen. In dringenden Ausnahmefällen kann der Antrag fernmündlich und zur sofortigen Bescheidung gestellt werden. Der Antrag ist dann sofort schriftlich nachzureichen.

(2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers bzw. desjenigen, der die Nutzung tatsächlich ausführt,
- b) genaue Bezeichnung der Grünanlage bzw. Teilen davon,
- c) Benutzungsart und -dauer, räumlicher Umfang, einschließlich Lageplan oder Skizze,
- d) Gewerbeerlaubnis/Eintrag ins Vereinsregister u. Ä. in Kopie,
- e) andere die Nutzung beschreibende Faktoren und Tatbestände.

(3) Durch eine aufgrund dieser Satzung erteilte Genehmigung wird die Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt. Insbesondere sind Veranstaltungen rechtzeitig bei der Zentralen Veranstaltungsstelle im Ordnungsamt der Stadt zu beantragen, wenn sie einer ordnungsbehördlichen und/oder einer verwaltungsbehördlichen Koordinierung bedürfen. Veranstaltungen in diesem Sinne sind Kultur-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Volks-, Stadtteil- und sonstige Feste, Ausstellungen, Messen, Märkte, Präsentationen, Versammlungen, Aufzüge, Mahnwachen.

§ 7

Genehmigungserteilung

(1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Genehmigung der beantragten Nutzung.

(2) Die Erteilung einer Genehmigung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Die Genehmigung wird auf Zeit und/oder auf Widerruf schriftlich erteilt und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Bei der Erteilung oder Verlängerung von Sondernutzungen sind neben den Auswirkungen auf den Zweck der Grünanlagen die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers angemessen zu berücksichtigen.

§ 8

Genehmigungsversagung

(1) Eine Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. Dauerschäden an Vegetationsflächen, Bäumen, baulichen Anlagen, Spiel- und Sportstätten, Brunnen oder weiteren Ausstattungen zu erwarten sind,
2. die Sondernutzung in denkmalgeschützten Parkanlagen die denkmalpflegerische Zielstellung gefährdet,
3. die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
4. durch die Sondernutzung andere Nutzer entgegen der Zweckbestimmung nach § 1 Abs. 2 erheblich beeinträchtigt werden können.

(2) Eine Genehmigung kann versagt werden, wenn die Interessen des Gemeingebrauchs Vorrang gegenüber der Sondernutzung haben.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden oder
2. die Sondernutzung an anderer Stelle auf Grünanlagen bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann.

(3) Eine Genehmigung kann auch versagt werden, wenn der Antragsteller für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt oder Pflichten aus diesen Genehmigungen nicht oder verspätet erfüllt hat.

(4) Eine Ablehnung der Sondernutzung ist dem Antragsteller schriftlich zu begründen.

§ 9

Pflichten des Sondernutzers

(1) Der Sondernutzer hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Notwendige Genehmigungen sind einzuholen.

(2) Die öffentliche Nutzung darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zu den Grünanlagen und zu allen der Ver- und Entsorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufen, Kanalschächten und Hydranten ist freizuhalten, soweit sich aus der erteilten Zustimmung nichts anderes ergibt.

(3) Eine Sondernutzung darf erst begonnen werden, wenn nachweislich eine von der Stadt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 festgesetzte Kautions überwiesen, die Festlegungen zur Zahlweise der Gebühren eingehalten und alle notwendigen Genehmigungen eingeholt sind.

(4) Die Einrichtung der Sondernutzung ist mit Angabe des Sondernutzers, der Nummer der Sondernutzung und dem Datum der Befristung kenntlich zu machen.

(5) Erlischt die Sondernutzungsgenehmigung durch Ablauf oder Widerruf, hat der Sondernutzer unverzüglich die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage auf seine Kosten wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Sondernutzer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(6) Infolge der Sondernutzung entstandene Abfälle sind gemäß der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung)“ in der jeweils geltenden Fassung ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle zur Beseitigung sind der Stadt gemäß § 17 Abfallwirtschaftssatzung zu überlassen. Beabsichtigt der Sondernutzer eine Verwertung der Abfälle, so hat er den Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung durch Beibringung entsprechender Verträge gegenüber der Stadt zu führen. Außerdem hat er eine Inanspruchnahme der von der Stadt aufgestellten Papierkörbe nach § 21 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung für die infolge der Sondernutzung entstandenen Abfälle auszuschließen.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzung ohne Genehmigung ausgeübt wird.

(8) Nach Beendigung der Sondernutzung wird bei der Rückgabe der Anlage an die Stadt durch diese ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll angefertigt.

§ 10**Nichtausübung und vorzeitige Beendigung der Sondernutzung**

- (1) Der Sondernutzer hat die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung einer genehmigten Sondernutzung der Stadt rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.

§ 11**Haftung und Sicherheiten**

- (1) Der Sondernutzer haftet für alle Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- (2) Der Sondernutzer hat alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten (z. B. Kautions, Bankbürgschaft) in Höhe der zu erwartenden Kosten verlangen. Zu ersetzen sind die tatsächlich angefallenen Kosten auch über die Sicherheiten hinaus.
- (3) Der Sondernutzer haftet gegenüber der Stadt für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände.
- (4) Der Sondernutzer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 3 Jahren.
- (5) Mehrere Sondernutzer haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Die Stadt haftet gegenüber dem Sondernutzer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, sofern ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (7) Bei Widerruf der Genehmigung oder bei Änderung der tatsächlichen Beschaffenheit oder der rechtlichen Eigenschaften der Grünanlagen durch Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

§ 12**Erhebung von Gebühren**

- (1) Für die Erteilung oder die Versagung einer Genehmigung nach § 5 Abs. 1 werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)“ in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für die Ausübung der Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenkataloges erhoben, der Bestandteil der Satzung ist. Dies gilt auch für genehmigungspflichtige Sondernutzungen, die ohne Genehmigung ausgeübt werden, sowie für nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen. Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Maßstab für die Gebührenerhebung ist die genutzte Fläche pro Tag. Angefangene Tage sowie angefangene Quadratmeter Sondernutzungsfläche werden voll berechnet.
- (4) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn
1. die Sondernutzung der Durchführung von Aufgaben des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises der Stadt dient,
 2. die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen, religiösen und/oder politischen Zwecken dient. Dabei sind die zur Beurteilung der Gebührenfreiheit erforderlichen Nachweise vorzulegen.

§ 13**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist

- a) der Antragsteller,
- b) der Sondernutzungsberechtigte,
- c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14**Entstehung und Ende der Sondernutzungsgebührensschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. zu dem in der Sondernutzungserlaubnis genannten Beginn der Sondernutzung, sofern mit der Sondernutzung nicht vorzeitig begonnen wird,
2. bei ungenehmigter Sondernutzung mit dem tatsächlichen Beginn der Sondernutzung.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebührenschuld endet

1. mit Ablauf oder durch Widerruf der Sondernutzungsgenehmigung, sofern die Sondernutzung nicht über diesen Zeitpunkt hinaus tatsächlich durchgeführt wird,
2. in den Fällen des § 10 Abs. 1 und 2 an dem Tag, an welchem die Stadt von der Nichtausübung oder vorzeitigen Beendigung der Sondernutzung Kenntnis erlangt hat,
3. im Falle der ungenehmigten Sondernutzung mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung.

(4) Die Gebühren können nach Fälligkeit zwangsweise eingezogen werden. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben.

§ 15**Gebührenerstattung**

(1) Wird von einer Genehmigung kein Gebrauch gemacht oder die Sondernutzung vorzeitig beendet, werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren je nach Sachlage ganz oder teilweise erstattet.

(2) Die Nichtinanspruchnahme oder reduzierte Sondernutzung ist nachzuweisen. Bei Nachweis ist die Gebühr auf Antrag um die auf die nicht vorgenommene Sondernutzung entfallende Gebühr zu ermäßigen.

(3) Eine Rückerstattung für angefangene Tage erfolgt nicht. Beträge unter 30 EUR werden nicht erstattet.

(4) Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Gebühr zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes zu verlangen. § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 16**Pflicht zur Beseitigung**

Wer durch Beschädigungen, Verunreinigungen oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand der Grünanlagen herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 17**Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, der auch nach Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist nicht beseitigt wird, kann die Stadt an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden diesen Zustand beseitigen. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 18**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 124 Abs. 1 Ziffer 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 bauliche Anlagen, Anpflanzungen, Einrichtungen oder Ausstattungen zerstört, zweckentfremdet nutzt, entwendet, beschädigt, verschmutzt, insbesondere mit Farbe besprüht, oder anderweitig beeinträchtigt oder andere Besucher der Grünanlagen gefährdet oder unzumutbar stört,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Feuer anzündet oder unterhält oder grillt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 unerlaubte Anpflanzungen jeglicher Art in Grünanlagen vornimmt bzw. vorhandene Anpflanzungen beschädigt oder solche entnimmt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Abfälle in Grünanlagen ablagert,
5. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 Spielplätze außerhalb der festgelegten Zeiten nutzt,
6. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 auf Spiel- und Bolzplätzen sowie Skater- und BMX-Anlagen alkoholhaltige Getränke oder sonstige berauschende Mittel mitbringt oder konsumiert,
7. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 auf Spielplätze Glasbehältnisse oder metallische Verpackungen mitbringt oder auf diesen gebraucht,
8. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 auf Spielplätzen raucht oder Tabakwaren oder Teile davon wegwirft,
9. entgegen § 5 Abs. 1 eine Sondernutzung auf einer Grünanlage durchführt, ohne über die hierfür erforderliche Genehmigung zu verfügen,
10. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 die Bestimmungen der Genehmigung nicht einhält,
11. entgegen § 9 Abs. 1 – 4 die Pflichten des Sondernutzers nicht einhält,
12. entgegen § 9 Abs. 5 die von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände nicht entfernt und/oder den ordnungsgemäßen Zustand der Grünanlagen nicht unverzüglich wiederherstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 und 2 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 19**Übergangsvorschriften**

(1) Bestehende Grünanlagen gelten als gewidmet, wenn sie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt sind.

(2) Die vorhandenen Schilder der bestehenden Grünanlagen gelten bis zu ihrer Erneuerung als Kennzeichnung weiter.

(3) Erteilte Sondernutzungsgenehmigungen gelten bis zu ihrem Auslaufen wie genehmigt weiter.

§ 20

Sonstige Bestimmungen und Inkrafttreten

(1) Im Sinne der Lesbarkeit der Satzung gelten alle in der Satzung verwendeten Personenbezeichnungen für das weibliche und männliche Geschlecht gleichermaßen.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Das Verzeichnis der Grünanlagen gemäß § 2 Abs. 1 wird laut § 3 der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)“ im Rahmen einer Ersatzbekanntmachung zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann während der Öffnungszeiten im Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, 01069 Dresden, Grunaer Straße 2, Zimmer W 326, niedergelegt.

(4) Gleichzeitig tritt die „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung der öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Dresden (Sondernutzung Grünanlagen)“ vom 15. Juli 1991 außer Kraft.

Dresden, 2. Februar 2011

gez. Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Anlage zur Grünanlagensatzung – Gebührenkatalog
Anlage gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung

Pos.	Art der Nutzung	Gebühr (EUR)
1	Aufgrabungen, Lagerung von Baustoffen und Materialien aller Art, Einrichtung und Unterhaltung von Baustellen pro m ² /Tag	0,30 mindestens ¹⁾ 10,00
2	Errichtung und Unterhaltung von baulichen Anlagen (z. B. Bühnen, Baracken, Container) pro m ² /Tag	0,50 mindestens ¹⁾ 25,00
3	Befahren mit Kraftfahrzeugen pro m ² /Tag lfd. m/Tag	Gesamtgewicht
a)	befestigte Wege in Grün- und Parkanlagen (Pflaster, Beton, Asphalt)	bis 5 t 0,50 über 5 t 1,00
b)	unbefestigte (geschlämmte) Wege	bis 5 t 1,00 über 5 t 2,00
c)	Grünflächen	bis 5 t 2,50 über 5 t 5,00
4	Warenhandel, Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen pro m ² /Tag	4,00
		m ² Ansichtsfläche/Tag
5 a)	Aufstellen von mobilen Werbeträgern	4,00
b)	Automaten und Werbeträger, die mit baulichen Anlagen verbunden sind	2,00
c)	Schaukästen	1,00
6	Schaustellungen, Werbeveranstaltungen pro m ² /Tag	0,50
7	andere Veranstaltungen pro m ² / Tag	0,50

Fallen mehrere unterschiedliche Nutzungen auf einer Fläche innerhalb eines beantragten Zeitraumes an, sind die entsprechenden Gebühren zu addieren.

¹⁾ pro Sondernutzungsgenehmigung